

Gemeinde Talheim
Landkreis Heilbronn

1. Satzung zur Änderung Friedhofsatzung vom 23. Juli 2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetzes) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 28. Juli 2025 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 23. Juli 2018 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Urnenreihengräber mit Pflege
4. Wahlgräber
5. Urnenwahlgräber
6. Urnenwahlgräber mit Pflege
7. Urnenwandwahlgräber
8. Reihenasengräber (Sarg) mit Pflege
9. Wahlrasengräber (Sarg) mit Pflege
10. Anonyme Urnenreihengräber

§ 2
Urnenwandwandplätze

§ 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsrecht der zur Verfügung gestellten Kammern beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 3

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

§ 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

e.) Reihenasengrab (Sarg) und Rasenwahlgrab (Sarg)

1.) Bei den Reihenasengräbern (Sarg) und Rasenwahlgräbern (Sarg) mit Pflege dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen oder Ähnliches nicht angebracht oder abgelegt werden. Jedes Reihenasengrab (Sarg) und jedes Rasenwahlgrab (Sarg) erhält eine Teilabdeckung mit einem von der Gemeinde Talheim festgelegten Naturstein. Die Beschriftung des Natursteines darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig. Als Beschriftung werde nur der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum gemäß den Vorgaben der Gemeinde Talheim zugelassen.

2.) Der Naturstein für die Reihenasengräber (Sarg) und die Rasenwahlgräber (Sarg) mit Pflege wird von der Gemeinde Talheim gestellt. Alle mit der Beschriftung und Montage auf den Reihenasengräbern (Sarg) und Rasenwahlgräbern (Sarg) mit Pflege zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 4

Unterhaltung

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Dies gilt nicht bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten mit Pflege.

§ 5

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

§ 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 23. Juli 2018 beigefügtem Gebührenverzeichnis.

§ 6
Inkrafttreten

§ 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1.) Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 23. Juli 2018 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Talheim, den 28. Juli 2025

Anja Bader
1. stellv. Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofssatzung

- Gebührenverzeichnis -

		Gebühr
Amtshandlung/Gebührentatbestand		
1.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	10,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	51,00 €
2.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
2.1	Bestattung	
2.1.1	- von Personen im Alter von 12 und mehr Jahren (einfachtief)	590,00 €
2.1.2	- von Personen im Alter von 12 und mehr Jahren (doppeltief)	640,00 €
2.1.3	- von Personen unter 12 Jahren	200,00 €
2.1.4	- von Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
2.1.5	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 v.H.
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	Urnenbeisetzung	280,00 €
2.2.2	Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen von Aschen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 v.H.
2.2.3	Durchführung einer Trauerfeier bei Urnenbeisetzungen	117,00 €
2.3	Benutzung der Friedhofshalle	
2.3.1	Friedhofshalle	600,00 €
2.3.2	Kühlzelle pro Tag maximal	100,00 € 400,00 €
2.4	Entgegennahme einer Leiche	
	(Anlieferung durch auswärtiges Bestattungsinstitut)	46,00 €
2.4.1	Zuschlag für Entgegennahme an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 v.H.

3. Grabnutzungsgebühren

3.1	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1.1	für Personen im Alter von 12 und mehr Jahren	1.600,00 €
3.1.2	für Personen unter 12 Jahren	200,00 €
3.1.3	Urnenreihengrab	1.400,00 €
3.1.4	anonymes Urnenreihengrab	700,00 €
3.1.5	Urnenreihenrasengrab	800,00 €
3.1.6	Pflegegebühr (pauschal) zu 3.1.5 für den Pflegeaufwand bei 20 Jahren Ruhezeit	770,00 €
3.1.7	Reihenrasengrab (Sarg)	1.000,00 €
3.1.8	Pflegegebühr (pauschal zu 3.1.7) für den Pflegeaufwand bei 20 Jahren Ruhezeit	2.400,00 €
3.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.2.1	Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	2.800,00 €
3.2.2	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	3.500,00 €
3.2.3	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	4.800,00 €
3.2.4	Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	5.800,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab	2.000,00 €
3.2.6	Urnenwahlgrab (gemäß § 17b -neuer Teil)	2.100,00 €
3.2.7	Pflegegebühr (pauschal) zu 3.2.6 für den Pflegeaufwand bei 25 Jahren Nutzungszeit	1.785,00 €
3.2.8	Urnenwandwahlgrab	2.000,00 €
3.2.9	Rasenwahlgrab (Sarg) einfachbreit, doppeltief	1.600,00 €
3.2.10	Pflegegebühr (pauschal zu 3.2.9) für den Pflegeaufwand bei 25 Jahren Nutzungszeit	3.000,00 €
3.3	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.2.1 bis 3.2.10	
3.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll berechnet.	

4. Sonstige Leistungen

4.1	Für sonstige Leistungen wie z. B. das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden kostendeckende Gebühren von der Gemeinde im Einzelfall erhoben.	
4.2	Montage und Beschriftung bis zu 30 Buchstaben/Ziffern/Zeichen der Urnenwandabdeckplatten	674,00 €
4.2.1	Zuschlag zu 4.2. für jeden weiteren Buchstaben/Ziffer/Zeichen	18,20 €
4.3	Montage und Beschriftung der Natursteinabdeckplatten der Urnenwahlgräber (mit Pflege)	
4.3.1	Einfachbelegung	666,00 €
4.3.2	Doppelbelegung je Beschriftung	454,00 €

4.4	Montage und Beschriftung der Schilder der Urnenreihenrasengräber	738,00 €
4.5	Montage und Beschriftung der Schilder der Sargrasengräber	nach tatsächlichem Aufwand
4.6	Sargträger bei Erdbestattungen je Träger	59,50 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Talheim, den 28. Juli 2025

Anja Bader
1. stellv. Bürgermeisterin